

II-11358 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No. .... 411 IA  
Präs.: 6. JUNI 1990

der Abgeordneten Strobl, Pischl  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 und  
das Gelegenheitverkehrsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 und das Gelegenheitsverkehrsgesetz 1952 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrliniengesetz 1952, BGBI.Nr. 84 in der Fassung  
BGBI.Nr.20/1970, sowie der Kundmachung BGBI.Nr.82/1990 wird geändert wie  
folgt:

Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

"§ 4 a (1) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehr können, wenn dies zur leichteren Durchführung dieser Verkehre erforderlich ist, aufgrund dieses Bundesgesetzes abgeschlossen werden.

(2) In den Vereinbarungen ist vorzusehen, daß die Einrichtung grenzüberschreitender Kraftfahrlinien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit der von diesen Kraftfahrlinien berührten Staaten zu erfolgen hat und nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften einer Konzession (Genehmigung) bedarf. Ferner ist grundsätzlich nur eine grenzüberschreitende Beförderung der Fahrgäste vorzusehen.

- 2 -

(3) Weiters kann vereinbart werden

1. die Einbringung aller Ansuchen im Wege der zuständigen Behörden des Heimatstaates des Konzessionswerbers. Diese schließen dem Ansuchen ihre Stellungnahme an und leiten sie an die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei weiter.
2. das regelmäßige Zusammentreten der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zur Besprechung der Anträge auf Einrichtung, Änderung und Einstellung des Betriebes von Kraftfahrlinien, sowie zur Abstimmung der Fahrpläne, Fahrpreise und Beförderungsbedingungen."

## Artikel II

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl.Nr.85/1952, zuletzt geändert durch BGBl.Nr.399/1988, wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"9a.(1) Vereinbarungen über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 9 dieses Bundesgesetzes oder über die grenzüberschreitende Beförderung von Personen gemäß § 32 Abs. 4 GeWO 1973 (nichtlinienmäßiger Personenwerkverkehr) können auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes geschlossen werden, wenn der Umfang des zwischenstaatlichen Personenverkehrs dies erforderlich macht."

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuss zuzuweisen.*

- 3 -

## V O R B L A T T

### 1. Problem:

Im Kraftfahrliniengesetz 1952 fehlt die Ermächtigung zum Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienvverkehr.

Das Gelegenheitsverkehrsgesetz 1952 bietet keine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Straßen-Personenwerkverkehr.

### 2. Ziel

Eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienvverkehr und über den grenzüberschreitenden Straßen-Personenwerkverkehr wird geschaffen.

### 3. Alternativen:

Keine

### 4. Kosten:

Aus der Novelle erwachsen dem Bund keine Mehrbelastungen.

- 4 -

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Zur Regelung und Abstimmung des grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehrs sowie des grenzüberschreitenden Personenwerkverkehrs werden von den zuständigen Behörden der jeweils beteiligten Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen. Die fehlende gesetzliche Ermächtigung soll nunmehr geregelt werden.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I:

Anlässlich der Neufassung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland trat der Mangel der gesetzlichen Ermächtigung zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrliniienverkehr zutage und soll nunmehr behoben werden.

#### Zu Art. II:

§ 9a Abs.1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes bietet für den Abschluß von Verwaltungsübereinkommen, in denen unter anderem auch der grenzüberschreitende nichtlinienmäßige Personenverkehr geregelt werden soll - es handelt sich dabei in erster Linie um die tägliche Beförderung von Arbeitnehmern aus dem anderen (Nachbar)staat zur eigenen Betriebsstätte mit firmeneigenen Fahrzeugen und wieder zurück - in der derzeitigen Fassung keine ausreichende Grundlage. Dies deshalb, weil § 9a Abs.1 ausdrücklich nur auf Personenbeförderungen gemäß § 9 legt.cit., somit ausschließlich auf gewerbsmäßige Beförderungen verweist, den nichtlinienmäßigen Personenwerkverkehr aber nicht einbezieht. Dieses Manko wird mit der nunmehr vorliegenden Fassung durch den zuständigen Verweis auf § 32 Abs.4 GeWO 1973 beseitigt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.